Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 03.05.1935

Gesethblatt Die Giffem 2e) bis 19 für den gustammen fein es aufammen (von de fein es)

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band.

(Ausgegeben den 3. Mai 1935.) 17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1935, betreffend Underung der Gebührenordnung für die olbenburgischen Safenanstalten außer Brate.
- Nr. 36. Berordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 24. April 1935 gur Berhinderung des freien Umherstreifens von Sunden.

Ur. 35.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung ber Gebührenordnung für die oldenburgischen Safenanstalten außer Brafe.

Oldenburg, ben 15. April 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung

wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, wie folgt, geändert: \$1.000

Die Ziffern 2c) bis f) werden zu folgenden Ziffern c) und d) zusammengefaßt:

- c) Das Hafengeld beträgt für alle Schlepper Motorboote und schwimmende Baugeräte, 3. B. Prahme, Schuten, Bagger, Ram= men, Rrane usw. für jeden Tag der Liege=
- d) Am hafenort beheimatete Schiffe und Geräte der Gattung unter c) zahlen eine Jahresgebühr von 5 RM.

\$ 2.

Diese Anderungen treten am 1. April 1935 in Kraft.

50 Rpf.

Oldenburg, den 15. April 1935.

Staatsminifterium.

Pauly.

Mr. 36.

Berordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg gur Berhinderung des freien Umherstreifens von Sunden. Olbenburg, den 24. April 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg aufgrund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 zur Berhinderung des freien Umberstreifens von Sunden folgendes an:

§ 1.

Es ist verboten, Hunde auf den Feldfluren und im Walde außerhalb der Einwirfung ihres Herrn frei umherlaufen zu lassen.

§ 2.

Das Verbot gilt nicht gegenüber Hirten=, Jagd= und Blindenhunden, Sanitäts= und Meldehunden der Wehr= macht und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vor= übergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

\$ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verfündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1935.

Staatsminifterium.

(Giegel).

Joel.

Pauln.

Dr. Grube.

- 66 Die Altiem 20. die i) werben au lassen zu werben